

chen Erfordernissen, nimmt sie auf spezifische Weise teil an der Vermittlung von Zielvorstellungen, Erfahrungen, Moral und Lebensweise der Arbeiterklasse an die gesamte Gesellschaft. Dadurch wird die sozialistisch-realistische Kunst zunehmend zu einem unentbehrlichen und unersetzbaren Element der planmäßigen und bewußten Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Sie ist vor allem dazu berufen, an der Erschließung und Entdeckung der neuen Qualität sozialer, politischer, moralischer, ästhetischer u.a. Werte des Sozialismus teilzunehmen. Sozialistische Überzeugung, —» *Parteilichkeit* und —» *Volksverbundenheit* als unveräußerliche Grundlagen sozialistisch-realistischen Kunstschaffens bilden die Basis dafür, immer besser die ganze Spannweite der schöpferischen Möglichkeiten in der Kunst, eine reiche Vielfalt der Themen, Inhalte, Stile, Formen und Gestaltungsweisen zu erschließen. Sozialistische Kunst kann sich niemals einseitig auf die Funktion der Kritik, auf die Kontrolle und das Überprüfen der gesellschaftlichen Entwicklung beschränken, die unter imperialistischen Bedingungen erforderlich sind. Es gehört zu ihren Wesensmerkmalen, daß sie durch die enge Verbindung mit der Arbeiterklasse die Fähigkeit ausprägt, zur revolutionären Veränderung der gesellschaftlichen Entwicklung einen konstruktiven Beitrag zu leisten. Innerhalb dieser Funktion hat auch die konstruktive Kritik ihren Platz. Die umfassende Herausbildung der g. F. bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bedarf großer kulturpolitischer Anstrengungen und Aufmerksamkeit (—* *Kulturpolitik der SED*). Sie vollzieht sich in steter ideologischer Auseinandersetzung mit allen Auffassungen von einer »Autonomie« der künstlerischen Entwicklung außerhalb der sozialistischen Ge-

seilschaft. Die Mitverantwortung der Künste wächst durch die schöpferische Rolle, die sie bei der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung übernehmen. Je mehr sich die Kunstschaffenden dieser Zielstellung voll verantwortlich und mit bestem Können widmen, desto stärker prägen die Künste die sozialistische —» *Lebensweise* mit. Daher ist es für die entwickelte sozialistische Gesellschaft eine wichtige Bedingung, durch zielgerichtete kulturpolitische Leitungstätigkeit ein Klima der Achtung gegenüber dem künstlerischen Talent, der gesellschaftlichen Erwartung gegenüber parteilicher, volksverbundener Kunst zu schaffen, alle schöpferischen Fähigkeiten und Kräfte der Künstlerpersönlichkeit vielseitig zu fördern.

gesellschaftliche Gerichte: durch die Verfassung der DDR und andere Gesetze (vor allem das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR, GBl. I 1982, Nr. 13) bestimmte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege, die —» *Rechtsprechung* ausüben. G. G. bestehen in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen als Konfliktkommission und in den Wohngebieten und sozialistischen Genossenschaften (LPG, PGH, GPG) als Schiedskommission. Die ersten g. G. entstanden auf Vorschlag der Gewerkschaften 1953 in Form der Konfliktkommissionen. 1963/64 wurden auch in den Wohngebieten g. G. als Schiedskommissionen gebildet. Die Konfliktkommissionen berieten zunächst nur Arbeitsrechtsstreitigkeiten, später wurden ihnen auch Verfehlungen und Vergehen sowie kleinere, einfache Zivilrechtsstreitigkeiten zur Entscheidung übergeben. Seit Bestehen der g. G. sind ihre Rechte zur Beratung und Entscheidung von Arbeits-, Straf- und Zivilrechtssachen sowie von ande-